

BUCHUNGSFORMULAR

★ BEEF & BEAT ★

STREET FOOD FESTIVAL 2020

Ein Fest
für die ganze
Familie!

Cooler
Musik



Mit diesem Formular erkläre ich die verbindliche Teilnahme zu dem oben genannten Event.

DAS SIND UNSERE KONTAKTDATEN

Name des Foodtrucks | Teilnehmers | Ausstellers: _____

Firma: _____ Ansprechpartner: _____

Straße/Hausnummer: _____ PLZ/Ort: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

Fax: _____ E-Mail: _____

Weitere Informationen zum Foodtruck | Teilnehmer | Aussteller:

STELLPLATZOPTIONEN + PREISE DES VERANSTALTERS

- Stellplatz 2 Meter Gesamtbreite: **79,- Euro zzgl. MwSt.**
- Stellplatz 3 Meter Gesamtbreite: **119,- Euro zzgl. MwSt.**
- Stellplatz 4 Meter Gesamtbreite: **149,- Euro zzgl. MwSt.**
- Stellplatz 5 Meter Gesamtbreite: **179,- Euro zzgl. MwSt.**
- Stellplatz 6 Meter Gesamtbreite: **219,- Euro zzgl. MwSt.**
- Stellplatz 7 Meter Gesamtbreite: **249,- Euro zzgl. MwSt.**
- Stellplatz 8 Meter Gesamtbreite: **279,- Euro zzgl. MwSt.**
- Stellplatz 9 Meter Gesamtbreite: **319,- Euro zzgl. MwSt.**
- Stellplatz 10 Meter Gesamtbreite: **350,- Euro zzgl. MwSt.**
- Stellplatz **über** 10 Meter Gesamtbreite: **425,- Euro zzgl. MwSt.**
- Gebühren Kühlwagen | pro Stellplatz: **Pauschale 25,- Euro zzgl. MwSt.**

Unsere Preise für die angebotenen Optionen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Weitere Optionen auf Anfrage.

STROMPAUSCHALEN | PRO ANSCHLUSS UND VERANSTALTUNGSTAG

- 230 V | Schuko (bis max. 3 kW): **19,- Euro zzgl. MwSt.**
- 380 V | 16 A CEE (10,5 kW): **32,- Euro zzgl. MwSt.**
- 380 V | 32 A CEE (21 kW): **39,- Euro zzgl. MwSt.**
- 380 V | 63 A CEE (41,5 kW): **49,- Euro zzgl. MwSt.**

An verschiedenen Punkten im Veranstaltungsbereich werden Verteilerkästen positioniert. Je nach Positionierung kann es in Einzelfällen bis zu einer Entfernung von 50 Metern zwischen Anschlussstelle und Stellplatz kommen. Entsprechende Anschlüsse, Kabel oder Schläuche sind vom Teilnehmer/Aussteller mitzubringen. Verbindungen zwischen Stromquelle und Stellplatz muss der Teilnehmer/Aussteller selbst vornehmen.

WASSERANSCHLUSS + ENTSORGUNGSPAUSCHALE | VERANSTALTUNGSTAG

- Wasserbedarf | Zapfstelle Frischwasser: **einmalig 3,- Euro zzgl. MwSt.**
- Wasserbedarf | pro Anschluss: **auf Anfrage**
- +** Müllpauschale: (s. Veranstaltungshinweise) **7,- Euro zzgl. MwSt.**

Für die Wasserversorgung stehen beprobte Frischwasser-Zapfstellen zur Verfügung. Eine durchgehende Erreichbarkeit ist für alle Teilnehmer/Aussteller und die Nutzung durch Wasserkanister gegeben. Eigene Wasseranschlüsse für Verkaufswagen stehen nur bedingt und gegen Gebühr zur Verfügung.

DAS BIETEN WIR AN:

DAS BRINGEN WIR MIT (SONNENSCHIRME, STEHTISCHE, SITZGELEGENHEITEN, ETC.)

STANDINFORMATIONEN (FOODTRUCK, ZELT, ANHÄNGER, TRAILER, ETC.)

Breite: _____ m Tiefe: _____ m Höhe: _____ m

(bei Anhängern bitte inkl. Deichsel angeben)

SONSTIGE INFORMATIONEN

Durch die geleistete Unterschrift auf dem Buchungsformular erklärt sich der Teilnehmer/Aussteller mit sämtlichen aufgeführten Modalitäten und den gültigen AGBs des Veranstalters einverstanden und verpflichtet sich gleichzeitig zur Teilnahme. Weiterhin versichert der Teilnehmer/Aussteller die Aktualität und Einholung sämtlicher behördlicher Genehmigungen für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb. Nach Rechnungsstellung ist der gesamte Rechnungsbetrag sofort fällig.

Ort/Datum: _____



Wichtige Hinweise und Bedingungen zum Street Food Festival Beef & Beat 2020

Die folgenden Informationen dienen lediglich als Flankierung zu unseren gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Wer ist zu unserem Street Food Festival „Beef & Beat“ herzlich willkommen?

Jeder Teilnehmer/Aussteller mit einer offiziellen, ordnungsgemäß ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldung bis max. 7 Tage vor Veranstaltung. Die Zahlungen der Teilnehmergebühren und Bedarfsanmeldungen - wie auf der Anmeldung aufgeführt - sind spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung vorzunehmen. Barzahlungen sind generell - weder vorab noch am Veranstaltungstag - nicht möglich. Die entsprechenden Rechnungen werden rechtzeitig vor der entsprechenden Veranstaltung versendet - das Zahlungsziel ist sofort, netto. Unsere Rechnungsbeträge sind nicht skontofähig.

Zu welchen Zeiten ist der Verkaufsstand zu öffnen?

Hier weisen wir alle Teilnehmer/Aussteller darauf hin, dass die Verkaufsstände anlehend an die kommunizierten Veranstaltungszeiten geöffnet sein müssen. Für den Veranstalter ist bindend, alle Verkaufsstände vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung geöffnet zu haben. Sie dürfen nicht vor Veranstaltungsende schließen und/oder bereits mit Abbaumaßnahmen beginnen. Eine kontinuierliche Besetzung des Verkaufswagens ist Voraussetzung. Veranstalterfahrzeuge dürfen erst nach Veranstaltungsende auf das Veranstaltungsgelände. Auf dem Verkaufsgelände ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.

So schaut es bei den Themen Sicherheit, Haftung und Veranstaltungsordnung aus:

Zunächst der wichtige Hinweis an alle Teilnehmer/Aussteller: unbedingt auf eine gültige und aktive Versicherung Ihrer Präsentation achten - gemäß unserer aktuellen AGBs übernimmt der Veranstalter keine Haftung für Sachbeschädigungen von Ausstellungsgegenständen, Diebstahl oder andere Schäden. Die Teilnahme sowie das Stellen der Verkaufswagen und sonstigem Equipments geschieht auf eigene Gefahr.

Lagerungen außerhalb der gestellten Foodtrucks oder sonstiger Verkaufsstände sind nicht gestattet. Während der Veranstaltung sorgt der eingeteilte Staff des Veranstalters für eine ordentliche und saubere Veranstaltung, jedoch bitten wir alle Teilnehmer/Aussteller, zu einem gepflegten und ordentlichen Erscheinungsbild der Veranstaltung beizutragen. Für den handelsüblichen Restmüll einer solchen Veranstaltung (gebrauchte Schälchen, Servietten, Pappbecher, etc.) werden auf dem Veranstaltungsgelände Eventtonnen aufgestellt, die ausschließlich für die Müllentsorgungen der Besucher genutzt werden dürfen. Selbstverständlich bieten wir allen Teilnehmern/Ausstellern die Möglichkeit, etwaigen Verpackungsmüll vor Ort entsorgen zu können. Anfallende Speise- und gebrauchte Fettreste müssen vom Teilnehmer/Aussteller entsprechend fachgerecht (Fettreste beispielsweise in Ölflasche füllen und gut verschließen) entsorgt werden. Dies wird nicht vom Veranstalter vorgenommen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Schäden oder zusätzliche Kosten - bei nicht fachgerechter Entsorgung - an den verursachenden Vertragspartner weiterbelastet werden. Dies gilt insbesondere für die illegale Entsorgung gebrauchter Fettreste in die Kanalisation oder anderer derartiger Verunreinigungen im Veranstaltungsbereich. Hierzu werden vom Veranstalter entsprechende unangekündigte Kontrollen vorgenommen.

Ein Event mit Verweilqualität ...

... das möchten wir allen Besucherinnen und Besuchern bieten. Was gibt es im Sommer Schöneres, als ein paar chillige Stunden mit Freunden oder der Familie? Für den entsprechenden Wohlfühlfaktor und sommerliches Flair bieten wir auf der gesamten Eventfläche schöne Ecken mit vielen Sitzgelegenheiten an. Dort können die Leute eure großartigen Speisen genießen oder einfach bei einem leckeren Cocktail relaxen. Selbstverständlich dürfen alle Foodtrucks und Verkaufsstände auch eigene Sonnenschirme, Skydancer, Stehtische, Sitzgelegenheiten oder Müllbehälter mitbringen. Wir bitten hier vorab um eine kurze Rückmeldung/Abprache, damit wir diese Informationen in unsere Planungen aufnehmen können und am Veranstaltungstag keine großen Überraschungen erleben. Dies kann entweder per E-Mail vorgenommen werden oder ihr nutzt die Option auf dem Buchungsformular unter dem Punkt „Foodtruck-Infos“.

Angaben zu Strom, Wasser und Betrieb des Verkaufswagen - das gilt es zu beachten:

Sämtliche Informationen, Bedarfsoptionen und anfallende Kosten sind auf unserem Buchungsformular zu finden. Für die Planungen benötigen wir genaue Angaben zu den Bedarfsoptionen. Dies gilt insbesondere für den Strombedarf. Auch hier werden während der Veranstaltung Kontrollen durchgeführt - entsprechende Nachberechnungen bei einem höheren Strombedarf (als auf dem Buchungsformular verbindlich angegeben) behalten wir uns vor. Dadurch bedingte Stromausfälle (z. B. durch Überlastung) und daraus resultierende Ausfall-, Instandsetzungs- und/oder Materialkosten werden entsprechend an den Verursacher weiterbelastet.

Für die Wasserversorgung stehen beprobte Frischwasser-Zapfstellen zur Verfügung. Eine durchgehende Erreichbarkeit ist für alle Aussteller und die Nutzung durch Wasserkanister gegeben. Eigene Wasseranschlüsse für Verkaufswagen stehen nur bedingt und gegen Gebühr zur Verfügung. Verwendete Schläuche müssen aus trinkwassergeeignetem Material bestehen (KTW/DVGW-W 270) sowie geprüft, zertifiziert und undurchsichtig sein (Handelsübliche Gartenschläuche sind nicht zulässig). Wir bitten vorab um Prüfung des benötigten Equipments auf Schäden/Defekte.

Bei gasbetriebenen Verkaufswagen (auch teilweise gasbetriebenen Verkaufswagen) sind sämtliche allgemein gültigen Vorschriften und Richtlinien zwingend umzusetzen. Ausschließlich sachkundiges und geschultes Personal ist zum generellen Umgang mit Geräten und Gasflaschen berechtigt. Nutzungen von Flüssiggasanlagen setzen zwingend die gesetzlich vorgegebene Ausstattung auf den Verkaufswagen voraus. Dazu gehören direkt erreichbare und gekennzeichnete Feuerlöcher, Löschdecken, etc. Weitere Informationen stellen wir mit den Brandschutzinformationen des Fachbereichs Feuerschutz Feuerwehr der Stadt Grevenbroich (PDF-Datei) zur Verfügung.

Getränkeverkauf bei „Beef & Beat“

Auf unserem Street Food Festival werden Aussteller mit von der Partie sein, die sich ausschließlich auf den Bereich „Getränke“ spezialisieren. Wir möchten, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer zufrieden nach Hause fahren und im Jahr darauf unbedingt wiederkommen möchten. Wir bitten deshalb freundlich um Verständnis, dass wir den Verkauf von Getränken ausschließlich den Getränke-Ausstellern zusagen. Vielen Dank.

Wir rühren kräftig die Werbetrommel ...

Damit unser Event ein richtiger Erfolg wird, gehen wir werbungstechnisch frühzeitig in die Vollen. Bereits jetzt versenden wir unser „Save the Date-Plakat“, weisen auf unsere Veranstaltung bei Facebook und Instagram hin. Weiterhin wird in Kürze eine erste Pressemitteilung an sämtliche regionale Medien versendet. Darüber hinaus bringen wir seit 2005 ein monatliches Stadtmagazin heraus, wo wir unser Event ordentlich bewerben und ankündigen. Auch eine Onepage-Webseite geht in der kommenden Zeit an den Start. Hierzu wäre es klasse, wenn ihr uns Bildmaterial zur Verfügung stellt, welches wir dann wiederum für Presse- und Werbezwecke nutzen dürfen.

Während der Veranstaltung werden natürlich Fotografen und Pressevertreter vor Ort sein, um über unsere Veranstaltung zu berichten und viele Impressionen einzufangen. Mit der auf dem Buchungsformular platzierten Einverständniserklärung bestätigt ihr, dass alle Bilder und Filme eurer Produkte, Gerichte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Foodtrucks und/oder Verkaufsstände von Fotografen/Redakteuren/Filmern und dem Veranstalter genutzt werden dürfen (Veröffentlichungen, etc.).

Allgemeine Geschäftsbedingungen

StattBlatt Verlag | Werbung | Event: Stand November 2019

Punkt 1: Allgemeines zum Veranstalter und vertragliche Absprachen, Geschäftsbeziehungen
Der StattBlatt Verlag | Werbung | Event veranstaltet Stadtfeste und Events aller Art. Der Veranstalter versichert ordnungsgemäße Anmeldungen, Planungen und Durchführungen der Events unter Berücksichtigung von entsprechenden Versicherungsabdeckungen, Vorgaben und Richtlinien. Die getroffenen Absprachen und Vertragsmodalitäten zwischen dem jeweiligen Teilnehmer/Aussteller und der Veranstaltungsagentur sind ausschließlich für die im Vertrag genannte Veranstaltung bindend und unterliegen der Schweigepflicht. Der Vertrag wird erst nach geleisteter Unterschrift durch den Teilnehmer/Aussteller rechtskräftig. Mit Unterschrift versichert der Teilnehmer/Aussteller, sämtliche erforderlichen Auflagen und Vorschriften für die Nutzung von mobilen Gastronomien umzusetzen.

Punkt 2: Genehmigung, Gestattung & Sondernutzungserlaubnis der jeweiligen Instanzen
Wie unter Punkt 1 aufgeführt, sorgt der Veranstalter zum Planungsstart eines Events für die benötigten Voraussetzungen. Die jeweiligen Instanzen werden involviert, Anträge werden fristgerecht eingereicht. Mit dem Abschließen eines Vertrages verpflichtet sich der Teilnehmer/Aussteller, sämtliche Gesetzgebungen und Bestimmungen zu beachten. Hier sind insbesondere zu nennen: das Seuchenrecht, das Lebensmittel- und Hygienerechts, der Handel mit zulässigen Artikeln, das Wettbewerbsrecht, das Steuerrecht sowie das Zollrecht, zu beachten. Weiterhin muss der Verkaufsstand den neuesten Standards und Bestimmungen entsprechen. Benötigte Ausschankgenehmigungen gemäß § 12 GastG (Gestattungen für Alkoholausschank) sind vom Teilnehmer/Aussteller selbst bei den entsprechenden Instanzen einzuholen. Überprüfungen durch die Instanz der Lebensmittelbehörde des Rhein-Kreises Neuss sind möglich.

Punkt 3: Informationen zu Teilnahmebedingungen für Aussteller
Jeder zu der jeweiligen Veranstaltung passende Teilnehmer/Aussteller hat die Möglichkeit, sich für das Event zu bewerben. Das Selektieren sowie die letzte Platzvergabe liegt ausschließlich beim Veranstalter unter der Berücksichtigung gewisser Parameter. Der Veranstalter ist dazu berechtigt, Exklusivität auszusprechen, Angebote der Teilnehmer/Aussteller anzupassen oder Bewerbungen generell - ohne Grundangabe - abzulehnen. Der Veranstalter kann von seinem Widerrufsrecht, auch nach der erteilten Teilnahmebestätigung, Gebrauch machen, sollten vorab getätigte Absprachen oder Vorgaben nicht eingehalten werden. Die Stellplatzvergabe sowie die Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung hängt von den vorab fixierten Modalitäten ab - alle vertraglichen Absprachen sind zwingend einzuhalten. Vertragsabweichungen (wenn nicht vorher schriftlich zwischen Veranstalter und Teilnehmer/Aussteller vereinbart) jeglicher Art sind nicht zulässig und werden durch den Aussteller - auch während der laufenden Veranstaltung - korrigiert oder entfernt. Die zugeteilte Veranstaltungsfläche ist durch den Teilnehmer/Aussteller so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurde. Schäden, bauliche Veränderungen oder Entfernungen, Verunreinigungen oder andere, nicht gestattete und vertraglich festgelegte Handlungen, berechtigen den Veranstalter zu einer Weiterbelastung der entstandenen Kosten an den Teilnehmer/Aussteller. Besondere Aktionen zu Promotion, Sponsoring, Kooperationen, Gewinnspiele etc. bedürfen der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung des Veranstalters und sind nur bedingt möglich. Hier wird nochmals auf die vertraglich festgelegten Modalitäten hingewiesen. Nichteinhaltungen werden auch in diesen Fällen Regressansprüche auferlegt. Der gesamte Verkaufsstand gehört zur Ausstellerpräsentation - Voraussetzung zur Teilnahme ist eine ausreichende Versicherungsabdeckung der Präsentation. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Sachbeschädigungen von Ausstellungsgegenständen, Diebstahl, etc. Die Teilnahme sowie das Stellen der Verkaufswagen und sonstigem Equipments geschieht auf eigene Gefahr.

Punkt 4: Ergänzungen zu den Teilnahmebedingungen & Informationen zum Bereich der Veranstaltung
Die Veranstaltung muss den Vorgaben und Bedingungen der involvierten Instanzen entsprechen. Die Umsetzung der Auflagen sind vom Veranstalter zu realisieren. Alle Teilnehmer/Aussteller sind dazu verpflichtet, die zugeordnete Stellfläche sicher zu gestalten. Auf der gesamten Veranstaltungsfläche ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten. Beim Aufbau der Gesamtpräsentation ist darauf zu achten, dass Gefahrenpotenziale und mögliche Schädigungen von Sachgegenständen und/oder Personen sowie etwaige Einschränkungen der Veranstaltung vermieden werden. Flucht- und Rettungswege sind ebenso freizuhalten, wie Hydranten-Standorte. Für den anfallenden Restmüll werden auf dem Veranstaltungsgelände Eventtonnen aufgestellt, die ausschließlich für die Müllentsorgung der Besucher genutzt werden dürfen. Pro Aussteller/Teilnehmer wird eine Müllpauschale für die jeweilige Veranstaltung berechnet. Den Teilnehmern/Ausstellern bietet sich die Möglichkeit, etwaigen Verpackungsmüll vor Ort zu entsorgen. Anfallende Speise- und gebrauchte Fettreste müssen vom Teilnehmer/Aussteller selbst fachgerecht entsorgt werden (Fettreste beispielsweise in Ölflasche füllen und gut verschließen). Diese Aufgabe wird nicht vom Veranstalter übernommen. Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass Schäden oder zusätzliche Kosten - bei nicht fachgerechter Entsorgung - an den Vertragspartner weiterbelastet werden. Dies gilt insbesondere für die nicht fachgerechte Entsorgung gebrauchter Fettreste in die Kanalisation sowie weiterer Verunreinigungen im Veranstaltungsbereich. Der Veranstalter sorgt für ein musikalisches Rahmenprogramm. An sämtlichen Verkaufsständen ist das Abspielen von Musik untersagt. Jeder Teilnehmer/Aussteller ist dazu verpflichtet, den zugewiesenen Stellplatz nach der Veranstaltung sauber und

im ursprünglichen Zustand zu verlassen. Es gibt keinen separaten Ausstellerparkplatz für die Veranstaltung. Die vertraglichen Vereinbarungen unterliegen der Schweigepflicht. Die Ausstellpflicht ist bei jedem Wetter gegeben. Zahlungspflicht besteht auch bei Nichterscheinen - siehe Punkt 7.

Punkt 5: Angabe von Veranstaltungszeiten, Auf- und Abbaueiten und weiteren Informationen
Jeder Teilnehmer/Aussteller erhält rechtzeitig vor dem Event einen Stellplan mit entsprechender Kennzeichnung und eine Durchfahrterlaubnis vom Veranstalter. Sämtliche Zeitangaben zu der jeweiligen Veranstaltung werden vorab bekanntgegeben und kommuniziert - dies betrifft insbesondere die Auf- und Abbaueiten sowie die Veranstaltungszeiten. Der Teilnehmer/Aussteller verpflichtet sich, die angegebenen Zeiten zu beachten. Zu Veranstaltungsbeginn muss der Verkaufsstand geöffnet sein und erst nach Veranstaltungsende darf mit den Ab- oder Rückbauarbeiten begonnen werden. Während der Veranstaltungszeiten müssen alle Verkaufsstände kontinuierlich besetzt sein. Ein Abbau noch vor Veranstaltungsende ist nicht gestattet und zieht Regressansprüche nach sich. Fahrzeuge der Teilnehmer/Aussteller dürfen nicht in die laufende Veranstaltung fahren. Den Anweisungen der Organisation ist Folge zu leisten. Sollten die Aufbauzeiten nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter berechtigt, eine Alternativvergabe vorzunehmen. Der Teilnehmer/Aussteller hat in diesem Fall keine Regressansprüche. Es besteht für den Veranstalter auch hier keine Haftung bei Schäden oder Diebstahl.

Punkt 6: Haftungen & Regressansprüche
Sollte ein Ausschluss aufgrund von Verstößen gegen Vertragsabsprachen oder anderer Bedingungen der im Vertrag aufgeführten Veranstaltung vorgenommen werden, so hat der Teilnehmer/Aussteller keine Schadenersatzansprüche gegenüber des Veranstalters. In Fällen von höherer Gewalt, welche nicht in den Verantwortungsbereich des Veranstalters fallen und durch die vertraglich festgelegte Vereinbarungen zum Teil nicht erfüllt werden können, besteht bei den gezahlten Teilnahmegebühren kein Anspruch auf Rückzahlung. Für eintretende Schäden (Körper- und/oder Sachschäden bei sämtlichen illegalen, unzulässigen Handlungen) auf dem Veranstaltungsgelände von Ausstellern oder Personen (Dritter) haftet der Veranstalter nicht.

Punkt 7: Informationen zu Zahlungsbedingungen & Kündigung
Schriftliche, unterschriebene Anmeldungen von Teilnehmern/Ausstellern sind rechtskräftig. Durch die geleistete Unterschrift auf dem Buchungsformular erklärt sich der Teilnehmer/Aussteller mit sämtlichen aufgeführten Modalitäten einverstanden und verpflichtet sich gleichzeitig zur Teilnahme. Nach Rechnungsstellung ist der gesamte Rechnungsbetrag sofort fällig. Die Rechnungen sind nicht skontofähig. Bei Nichtzahlung hat der Veranstalter das Recht, den gebuchten Stellplatz mit einem alternativen Aussteller zu belegen. Sollte eine Kündigung der geplanten Teilnahme erfolgen, so ist Folgendes zu beachten: Bei Absage bis 21 Tage vor Veranstaltung sind 40 % des Rechnungsbetrags fällig, bei Absage bis 14 Tage vor Veranstaltung sind 70 % des Rechnungsbetrags fällig, bei Absage bis 7 Tage vor Veranstaltung sind 90 % des Rechnungsbetrags fällig. Bei Nichterscheinen ist der Gesamtbetrag der gestellten Rechnung zu begleichen.

Punkt 8: Informationen Bedarf, Gebrauch und Anschlüsse
Der benötigte Bedarf ist - bei Anmeldung - korrekt auf dem Buchungsformular anzugeben. Alle in Gebrauch stehenden elektrischen Geräte müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden und zwingend den aktuellen Richtlinien (VDE-Normen - Verband deutscher Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik) für elektrische Geräte entsprechen. Der Teilnehmer/Aussteller hat den Anschluss seines Verkaufswagens an die vorhandenen Strominstallationen eigenständig vorzunehmen. Die Entfernung zwischen Stellplatz und Anschlussstelle kann in Einzelfällen bis zu 50 Meter betragen. Für ausreichende Verbindungen hat der Teilnehmer/Aussteller selbst zu sorgen. Bei falscher, zu geringer Angabe des Strombedarfs auf dem Buchungsformular ist der Veranstalter zu einer Nachberechnung des letztendlich genutzten Verbrauchs berechtigt. Entsprechende Kontrollen werden während der Veranstaltung durchgeführt. Die auf dem Anmeldeformular aufgeführte Strompauschale setzt sich aus den Punkten Installationen/Aktivierungen, Equipment, Arbeitsstunden, Stromverbrauch und Bereitschaftsdienst zusammen. Bei gasbetriebenen Verkaufswagen (auch teilweise gasbetriebenen Verkaufswagen) sind sämtliche allgemein gültigen Vorschriften und Richtlinien zwingend umzusetzen. Ausschließlich sachkundiges und geschultes Personal ist zum generellen Umgang mit jeweiligen Geräten und Gasflaschen berechtigt. Nutzungen von Flüssiggasanlagen setzen die gesetzlich vorgegebene Ausstattung auf den Verkaufswagen voraus. Dazu gehören direkt erreichbare und gekennzeichnete Feuerlöscher, Löschdecken, etc. Weiterhin sind sämtliche Prüfungsbescheinigungen mitzuführen und - bei Bedarf - vorzulegen. Der Aussteller/Teilnehmer muss für aktuelle und gültige Prüfungsbescheinigungen sorgen. Alle gültigen Vorgaben und Richtlinien sind dem zur Verfügung gestellten Dokument „Brandschutzinformation Märkte, Straßenfeste oder ähnliche Veranstaltungen des Fachbereichs Feuerschutz Feuerwehr der Stadt Grevenbroich“ zu entnehmen und umzusetzen. Für die Wasserversorgung stehen beprobte Frischwasser-Zapfstellen zur Verfügung. Eine durchgehende Erreichbarkeit ist für alle Teilnehmer/Aussteller und die Nutzung durch Wasserkanner gegeben. Eigene Wasseranschlüsse für Verkaufswagen stehen nur bedingt und gegen Gebühr zur Verfügung.